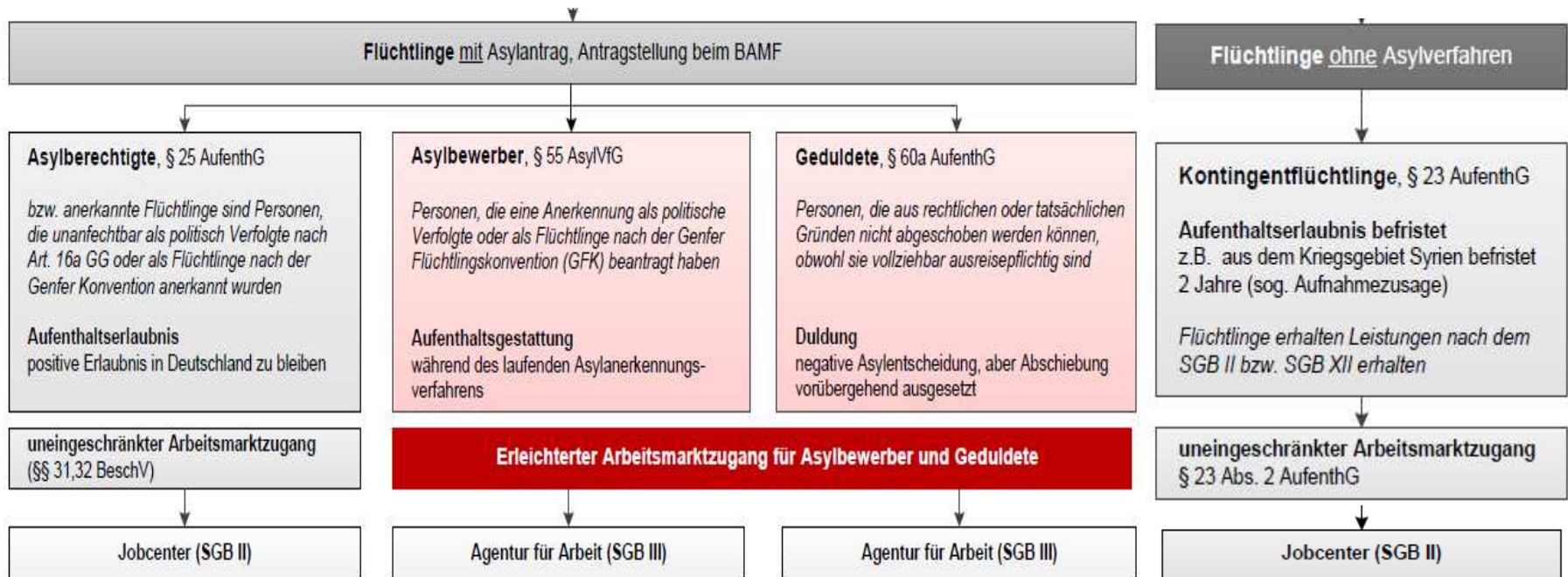




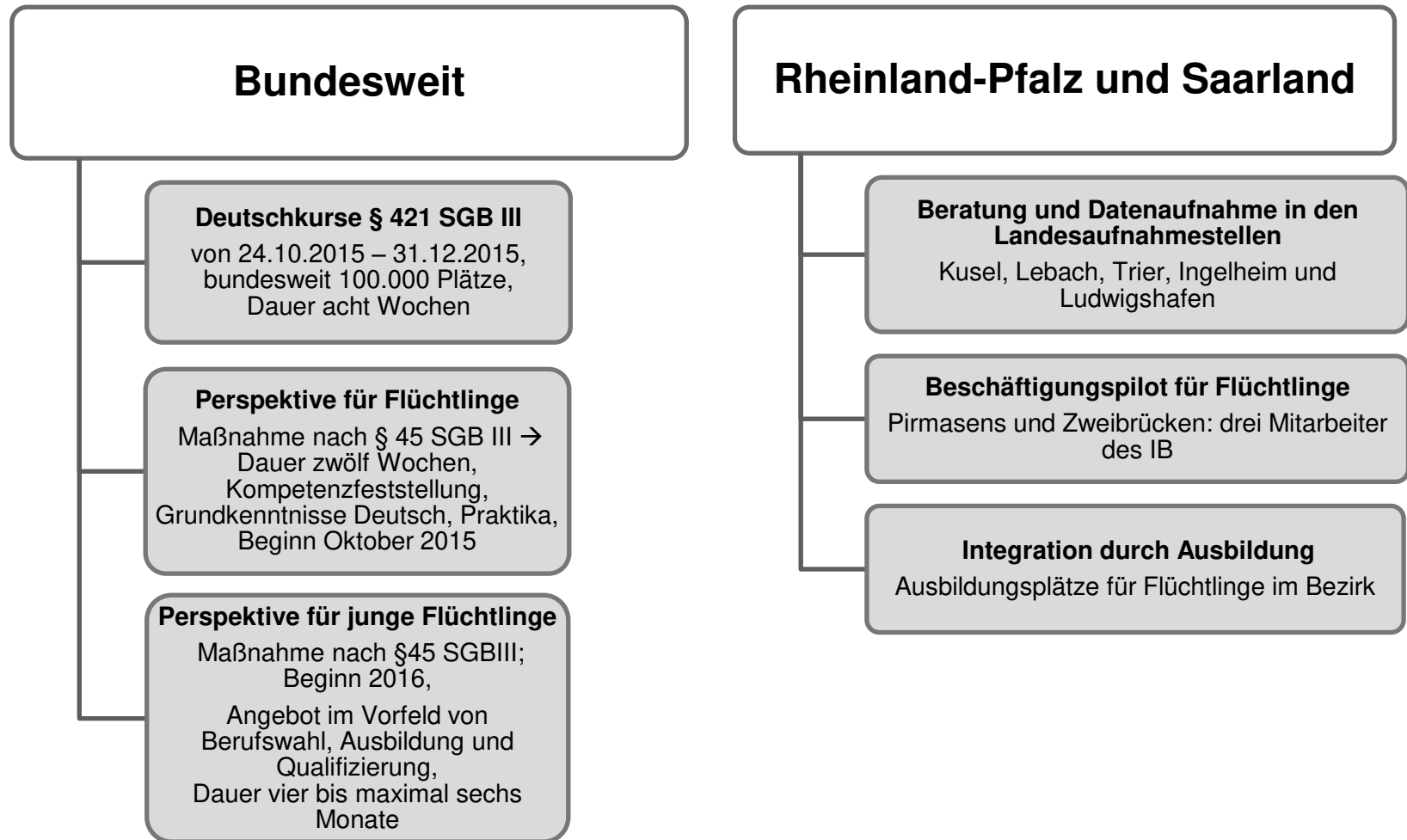
**Bei der Zuwanderung nach Deutschland müssen drei große Personengruppen unterschieden werden:**

- Zuwanderung aus Staaten der Europäischen Union
  
- Zuwanderung aus sicheren Herkunftsländern
  - zum Beispiel Westbalkanstaaten
  
- Zuwanderung aus nicht sicher eingestuften Herkunftsländern
  - insbesondere aus Eritrea, Irak, Iran und Syrien

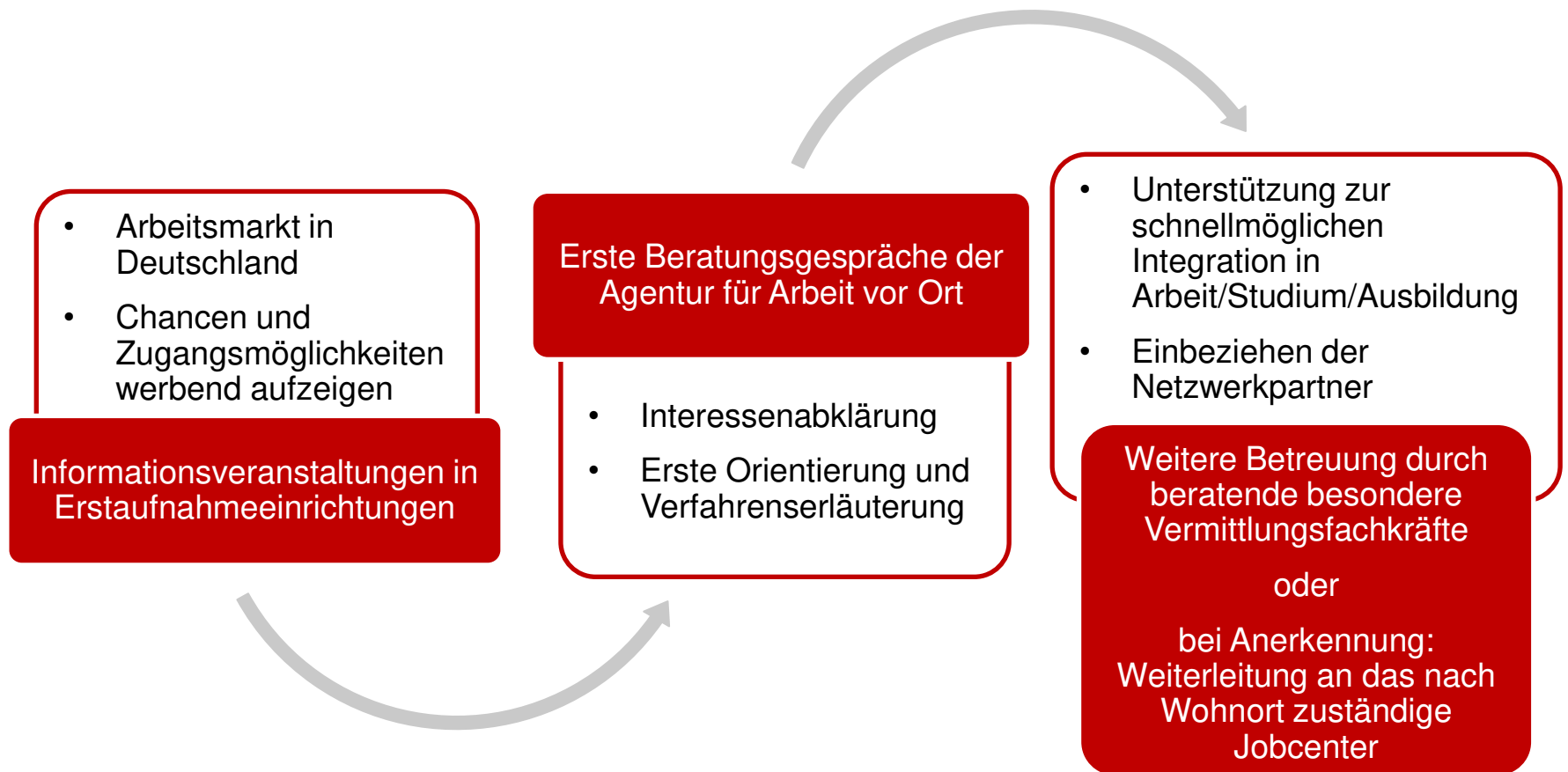
# Flüchtlinge - Kundinnen und Kunden der Agentur für Arbeit und der Jobcenter



# Unterstützungsmöglichkeiten für Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz / Saarland



# Der Prozess – frühzeitig Kompetenzen erkennen und Chancen nutzen



# Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete

## Arbeitsverbot zu Beginn des Aufenthalts

In den ersten drei Monaten darf keine Beschäftigung aufgenommen werden (Wartefrist).

## Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Ab dem vierten bis zum 15. Monat ist eine Beschäftigung mit **Erlaubnis der Ausländerbehörde** und nach Arbeitsmarktprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) möglich.

## Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung

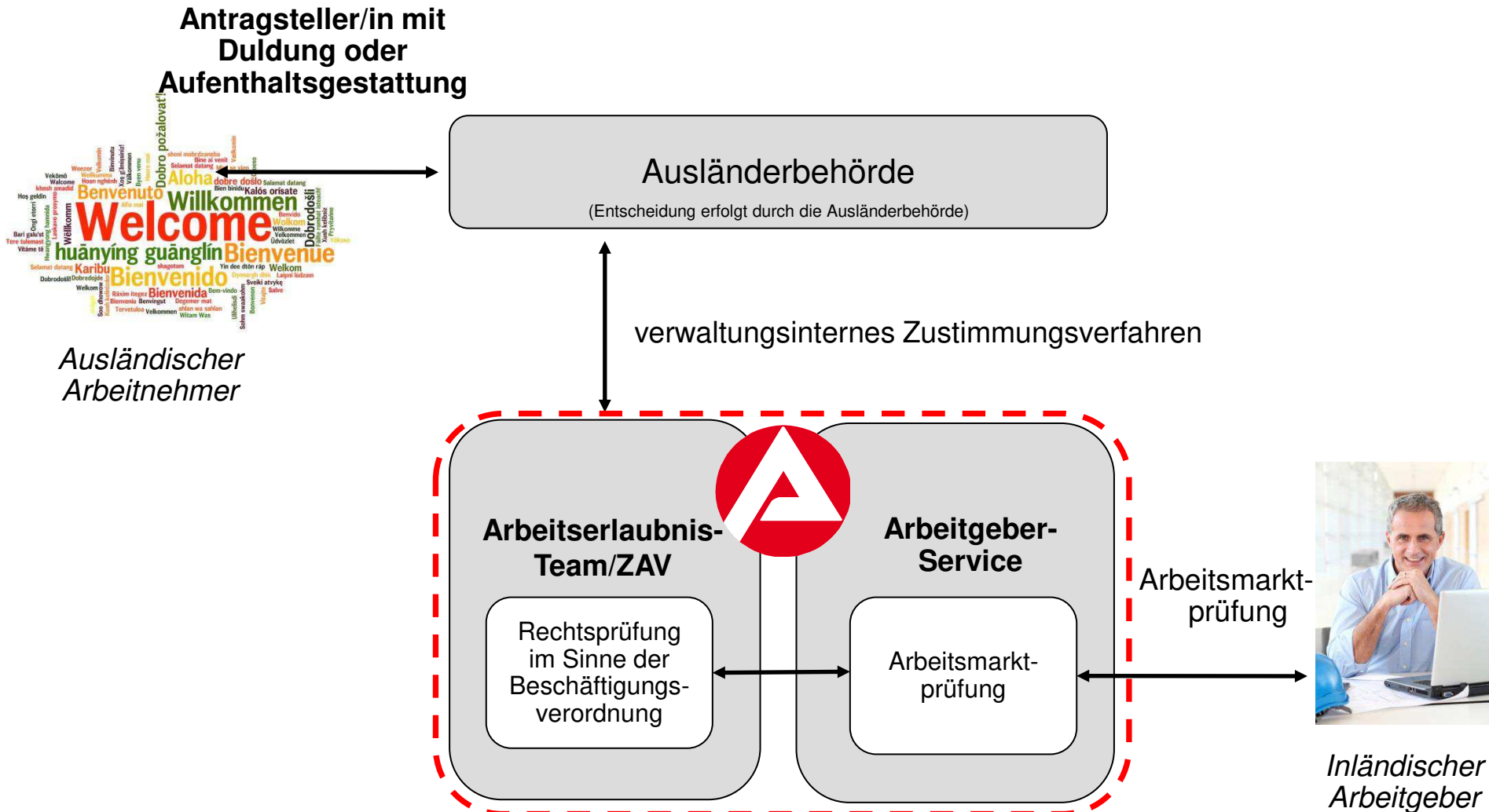
Ab dem 16. Monat entfällt die Vorrangprüfung.  
Beschäftigungsbedingungen werden weiterhin geprüft.

## Wegfall der Prüfung

Nach 48 Monaten entfällt die vollständige Prüfung durch die BA.

- Für **Asylbewerber/-innen** und **Geduldete** wurde die Zeit des absoluten Beschäftigungsverbotes auf **drei Monate** verkürzt.
- Die **Vorrangprüfung** durch die BA und den Arbeitgeber-Service vor Ort **entfällt** für **Asylbewerber/-innen** und **Geduldete**, die eine **Qualifikation als Fachkraft** nachweisen oder sich bereits **seit 15 Monaten** im Bundesgebiet **aufhalten**.
- Berufsausbildung und Praktika sind ohne Vorrangprüfung möglich.
- Vorrangprüfung durch BA bei Einstiegsqualifizierung entfallen.
- **Absolutes Beschäftigungsverbot** für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, die seit dem 01. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben.
- Auf die Prüfung der **Beschäftigungsbedingungen** wird **ab dem 49. Monat** des **Aufenthalts** in Deutschland verzichtet.

# Arbeitserlaubnisverfahren





# Arbeitsmarktzugang im Überblick: Ausbildung

- Eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf bedarf keiner Zustimmung der BA.
- Für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden.
- Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, d.h. während des Asylverfahrens, dürfen eine Ausbildung ab dem vierten Monat des Aufenthalts aufnehmen.
- Geduldete, deren Asylantrag abgelehnt wurde, dürfen eine Ausbildung sofort ab der Erteilung der Duldung aufnehmen.

# Übersicht „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Personen mit Duldung und Asylbewerbern

- Hospitation „Gast im Unternehmen“
  - keine Zustimmung der BA und der Ausländerbehörde erforderlich
- Praktikum
  - Grundsätzlich Zustimmung der BA und der Ausländerbehörde erforderlich
  - Einzelfallprüfung, Mindestlohn

# Übersicht „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Personen mit Duldung und Asylbewerbern

## Ausnahmen

### — Pflichtpraktika

- keine Zustimmung der BA erforderlich, wenn es auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet wird

### — Berufsorientierung

- bis zu drei Monate: keine Zustimmung der BA erforderlich
- über drei Monate: Zustimmung der BA erforderlich

### — Ausbildungsbegleitende Praktika

- bis zu drei Monate: keine Zustimmung der BA erforderlich
- über drei Monate: Zustimmung der BA erforderlich

# Übersicht „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Personen mit Duldung und Asylbewerbern

## Ausnahmen

- Maßnahmen zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen im Sinne des § 45 SGB III
  - keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich
- Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 54a SGB III
  - keine Zustimmung der BA erforderlich
- Probebeschäftigung
  - Zustimmung der BA erforderlich

# Bundesagentur für Arbeit bietet auch online vielfältige Informationen

## – Homepage der Bundesagentur für Arbeit

– <https://www.arbeitsagentur.de/>

- Startseite
- Unternehmen
- Arbeitskräftebedarf
- Beschäftigung
- Geflüchtete Menschen



## – Faktor A - Das Arbeitgebermagazin



# Ansprechpartner/-innen des Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Landkreis Südwestpfalz

— **Herr Nikolaus**

— 06331-147206

— **Frau Hellmuth**

— 06331-147114

— **Herr Arnold**

— 06391-921218

— **E-Mail-Kontakt**

— [Kaiserslautern-Pirmasens.241-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de](mailto:Kaiserslautern-Pirmasens.241-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de)

— **Frau Heidenreich**

— 06331-147373

— **Frau Seidenschnur**

— 06331-147379